

# **S A T Z U N G**

## **PRO MUSICA Internationaler Chor Karben e.V.**

### **- C h o r v e r e i n -**

#### **Präambel**

In Karben haben sich Ortsteile übergreifend fast 60 Personen zu einem internationalen Chor zusammengefunden.

Am 27. November 2013 wird von den Teilnehmern im Rahmen einer Gründerversammlung der neue Chorverein gegründet.

#### **§ 1 Name und Sitz des Chorvereins**

- 1.1 Der Chorverein führt den Namen „PRO MUSICA Internationaler Chor Karben e.V.“
- 1.2 Der Chorverein hat seinen Sitz in Karben.
- 1.3 Die Eintragung in das Vereinsregister soll zum 01. Januar 2014 beim Amtsgericht Frankfurt am Main erfolgen.

#### **§ 2 Zweck des Chorvereins**

- 2.1 Zweck des Chorvereins ist es, den Chorgesang zu pflegen.
- 2.2 Der Chorverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar künstlerische und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Durch sein Wirken dient er der Förderung der Volksbildung.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
  - b) Mittel des Chorvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chorvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Chorvereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Chorvereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.4 Die Erfüllung des Chorvereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung politischer oder konfessioneller Überzeugungen oder Interessen sowie ohne Rücksicht auf Staatsbürgerschaft, Hautfarbe, Herkunft oder Geschlecht.

**§ 3 Mitglieder**

- 3.1 Der Chorverein besteht aus
  - a) singenden (aktiven) Mitgliedern (3.2),
  - b) fördernden (gesanglich passiven) Mitgliedern (3.3),
  - c) Ehrenmitgliedern (3.6)
- 3.2 Singendes Mitglied kann jede natürliche Person sein.
- 3.3 Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die Zweck und Ziele des Chores zu unterstützen bereit ist.
- 3.4 Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag wird die Chorvereinsatzung als verbindlich anerkannt.

Minderjährige, die Mitglied werden wollen, haben zu dem Aufnahmeantrag auch die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter mit vorzulegen.
- 3.5 Über die Aufnahme in den Chorverein entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; auf sie besteht kein Rechtsanspruch.
- 3.6 Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Chorverein erworben hat. Die Mitgliederversammlung beschließt ihre Ernennung.

**§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch freiwilligen Austritt (4.2),
  - b) durch Tod (4.3),
  - c) durch Ausschluss (4.4).
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zum Austritt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 4.3 Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- 4.4 Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Nach Zugang der Berufung bei einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung kei-

nen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

- 4.5 Gerät ein Mitglied mit seinem Beitrag ganz oder teilweise in Rückstand und wird der Rückstand bis zum Ende des Geschäftsjahres auch nicht nachträglich ausgeglichen, so erlischt seine Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Rückstand entstanden ist, ohne dass es eines Ausschlussverfahrens bedarf.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Alle Mitglieder des Chorvereins sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes zu beteiligen.
- 5.2 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind uneingeschränkt wählbar.
- 5.3 Alle Mitglieder sind zur Förderung der Interessen des Chorvereins verpflichtet. Die singenden Mitglieder sind angehalten, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
- 5.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag fristgerecht zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

Die Beiträge sind jährlich bis Ende Februar zu zahlen und werden bei Fälligkeit per Lastschrift von dem im Aufnahmeantrag angegebenen Konto eingezogen (Bankeinzugsverfahren). Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung rechtzeitig anzuzeigen und für ausreichende Deckung des Kontos bei Fälligkeit der Beiträge zu sorgen.

Die anteiligen Jahresbeiträge von Mitgliedern, die neu in den Verein eintreten, sind spätestens zwei Monate nach Eintritt fällig. Im Übrigen gelten die vorher genannten Regelungen.

- 5.5 Über Erlasse oder Ermäßigungen entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.

## **§ 6 Verwendung der Chorvereinsmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Chorvereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Chorvereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen erfolgen.

## **§ 7 Organe des Chorvereins**

Organe des Chorvereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

**§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- 8.2 Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Brief oder, soweit von den Mitgliedern Email-Anschriften beim Vorstand hinterlegt sind, per Email einzuberufen.
- 8.3 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Chorvereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
  - c) Wahl des Vorstandes;
  - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
  - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
  - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 11);
  - h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern (3.6);
  - j) Entgegennahme des Berichtes des Chorleiters über die musikalischen Aktivitäten.
- 8.6 Anträge der Mitglieder sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, auch per Email, und begründet beim Vorstandeinzureichen.
- 8.7 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften vorzulegen.

**§ 9 Der Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
  - b) dem aus bis zu vier Personen bestehenden Beirat (Beisitzer),
- 9.2 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
- 1. Ein/e erste/r Vorsitzende/r
  - 2. Ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r

3. der/die Kassenwart/in,
  4. der/die Schriftführer/in,
  5. der/die Pressewart/in
- 9.3 Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 9.4 Dem geschäftsführenden Vorstand kann ab dem 01. Januar 2016 nur angehören, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Jahr aktiv im Chorverein tätig ist.
- 9.5 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für die Restlaufzeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss. Kann bei einer turnusmäßigen Mitgliederversammlung ein Vorstandsposten nicht besetzt werden, so erhält der Vorstand das Selbstergänzungsrecht, gültig bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 9.6 Der Vorstand wird auf zwei Jahre, längstens aber bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Vorstandswahl, gewählt.

## **§ 10 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Auflösung des Chorvereins**

- 11.1 Die Auflösung des Chorvereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 11.2 Bei Auflösung des Chorvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Chorvereins an die Stadt Karben zur Förderung musikpädagogischer Aufgaben in Vereinen, Schulen oder sonstigen Institutionen in der Stadt Karben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorliegende, in der Gründungsversammlung am 27. November 2013 beschlossene, Chorvereinsatzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.